

Statuten Verein KITA Seetal

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen KITA Seetal besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Kindertagesstätte in 5616 Meisterschwanden.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt den Betrieb von Kindertagesstätten, welche tagsüber Kinder in Obhut und Pflege nehmen. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Aufnahme von Kindern erfolgt gemäss Betriebsreglement.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins KITA Seetal können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Eltern welche ihre Kinder in einer Tagesstätte des Vereins betreuen lassen, müssen Mitglied des Vereins KITA Seetal sein. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen. Der Vorstand behält sich ein Vetorecht vor.

Art. 5

Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird erstmals bei Eintritt fällig und in der Folge per 1.1. des neuen Kalenderjahres.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei einem Austritt im Laufe des Kalenderjahres nicht rückerstattet.

Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins KITA Seetal sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Genehmigung des Vorstandsreglements

Art. 11

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern sowie der/n Kitaleitung/en. Er wird mit Ausnahme der Kitaleitung/en, welche von Amtes wegen im Vorstand ist/sind von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Kitaleitung/en ist/sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Bei Anträgen, welche personelle oder finanzielle Bereiche in Bezug auf die Kitaleitung/en betreffen tritt diese für den Beschluss in den Ausstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er wird nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand nach Möglichkeit von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
 - d) Kitaleitung
- Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen
- c. Ausarbeiten des Betriebsreglements und weiterer für den KITA Betrieb erforderlicher Dokumente
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Die Kompetenzen des Vorstandes werden in einem Vorstandsreglement beschrieben

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Der Verein muss seine Buchführung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüfen lassen.

Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGBi.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen sowie aus den Betriebsüberschüssen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Eine Statutenänderung erfolgt an der Mitgliederversammlung oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Dieser soll für eine oder mehrere soziale, karitative oder gemeinnützige Institutionen verwendet werden, welche sich mit der Kinderbetreuung befassen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung genehmigt.

Meisterschwanden, den 30. März 2017

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Nicole von Moos

Caroline Lüchinger